

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz -DM-	Mindestsatz -DM-	Höchstgebühr -DM-
26.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern	dto.	Jahr	5,-	10,-	
27.	Zurschaustellen von Tieren	dto.	Tag	0,50	30,-	50,-
28.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag			
29.	Gleise (soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen) Je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H. bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H. für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes untereinander verbinden, ermäßigt sich die Gebühr auf 20 v.H.	je angefangene 100 m	Monat Monat	20,- 10,-	20,- 50,-	
30.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	20,-		
31.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	80,- 10,-		

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Klostermansfeld

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechtes der Raumordnung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandats-tätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) hat der Rat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung vom 23.03.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Klostermansfeld entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baulichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der für den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder

nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;

(5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau und zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;